



Antwort zur Anfrage Nr. 0792/2018 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Marienborn betreffend
Müllentsorgung Neubaugebiet (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1).

Wie kann das Grünamt auf privatem Grund Bäume und Rasen pflanzen?

In der Tat wurde bei der Umsetzung der Baumstandorte gemäß Bebauungsplan im Jahr 2013 ein Straßenbaum fälschlicherweise im Bereich einer der beiden privaten Flächen, Zweckbestimmung Mülltonnenstandplatz, gepflanzt. Dieser Fehler ist im Nachhinein aufgrund des Ruhestands der handelnden Personen nicht abschließend aufzuklären. Seitens der Eigentümer wurde seitdem bis zur Vorlage der aktuellen Anfrage kein Einspruch erhoben.

Die Verwaltung wird die Entfernung des Baumes an dieser Stelle herbeiführen, um den Anwohnerinnen und Anwohnern den Ausbau der Zweckbestimmung schnellstmöglich zu gewährleisten.

Zu 2)

Wie kann der Entsorgungsbetrieb von einem Wunsch des Ortsbeirats sprechen wenn es sich um zwingende Unfallverhütungsvorschriften handelt?

Im Zuge der Umsetzung des sogenannten "Rückwärtsfahrverbotes" für Abfallsammelfahrzeuge im Sinne der Anforderungen der Unfallversicherungsträger und Berufsgenossenschaften wurde die Abfallentsorgung in einigen Stichstraßen im Ortskern von Mainz-Marienborn umgestellt und die Unfallverhütungsmaßnahme dem Ortsbeirat Mainz-Marienborn auf seiner Sitzung am 28.02.2018 erläutert. Herr Hof machte die Berichterstatterin des Entsorgungsbetriebes in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass das Neubaugebiet "Hinter den Wiesen" baulich bewusst so angelegt sei, dass hier kein Rückwärtsfahren erforderlich wäre, die Fahrzeuge des Entsorgungsbetriebes würden aber trotzdem rückwärts in die Stichwege hinein fahren, anstatt die Wendeanlagen zu nutzen. Mit Hinblick auf die relativ vielen Kinder im Neubaugebiet und einem Unfall, bei dem ein Kind dort bereits angefahren worden wäre (Unfallverursacher war nicht der Entsorgungsbetrieb), bat Herr Hof ausdrücklich, das unnötige Rückwärtsfahren in dem Neubaugebiet ebenfalls abzustellen. Die Berichterstatterin des Entsorgungsbetriebes nahm den berechtigten Hinweis von Herrn Hof dankbar entgegen und wies das Entsorgungspersonal unverzüglich an, das "Rückwärtsfahrverbot" aus Unfallverhütungsgründen auch im Neubaugebiet "Hinter den Wiesen" zu beachten.

Zu 3)

Gibt es keine Möglichkeit einen 60 Ltr. Grünabfallbehälter gegen den nächst größeren 120 Ltr.) zu tauschen?

Nach § 5 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz vom 02.07.1979 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom

08.12.2010 ist die wöchentliche einmalige Entleerung der Biotonnen im Rahmen der regelmäßigen Abfallentsorgung mit den Restabfallgebühren abgegolten, soweit das Volumen der Biotonnen das zur Verfügung gestellte Volumen der Restabfallbehältnisse in Verbindung mit der Leerungshäufigkeit nicht übersteigt. Wenn jemand also z. B. eine 120-l-Restabfalltonne mit 14täglicher Leerung nutzt, ist in der an diese Restabfalltonne geknüpften Gebühr auch die wöchentliche Leerung einer 60-l-Biotonne enthalten. Da die Stadt ebenfalls 60-l-Restabfalltonnen, jedoch keine 30-l-Biotonnen anbietet und in Mainz alle Biotonnen aus hygienischen Gründen wöchentlich geleert werden sollen, ist mit der 60-l-Restabfallgebühr auch die wöchentliche Leerung einer 60-l-Biotonne abgegolten.

Selbstverständlich kann die Stadt auf Antrag ein über diesen Umfang hinausgehendes Bioabfallbehältervolumen gegen Erhebung zusätzlicher Abfallgebühren nach § 5 Abs. 3 Gebührensatzung zur Verfügung stellen. Im vorliegenden Fall jedoch beantragte ein Bürger mit einer 60-l-Restabfalltonne und einer 60-l-Biotonne mit E-Mail vom 23.04.2018 ausdrücklich die kostenlose Zurverfügungstellung einer 240-l-Biotonne, weil er mit der Einrichtung des neuen Wertstoffhofes in Marienborn nun nicht mehr rund um die Uhr seinen Grünschnitt auf der früheren Grünschnittsammelstelle in Marienborn abgeben könnte. Dieser Antrag wurde vom Entsorgungsbetrieb abgelehnt. Außerdem kann der an drei Tagen pro Woche geöffnete Wertstoffhof zur kostenfreien Entsorgung des Grünschnittes von dem Bürger genutzt werden.

Mainz, 09.05.2018

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete